

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 177/66

Verkündet am

27. Februar 1968
Kriegl,
Justizhauptschretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma S [REDACTED] & H [REDACTED] AG,
Ha [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
den Vorstand,
2. des Monteurs August B [REDACTED],
Ha [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die L [REDACTED] L i c h t s p i e l e GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Friedol
Se [REDACTED], Br [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. September 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat in Ha[REDACTED]-L[REDACTED] in Räumen, die sie von der L[REDACTED]-Aktien-Brauerei gepachtet hatte, ein Lichtspieltheater betrieben. Am 15. Januar 1962 brannte das Theater aus. Für den Schaden, der ihr hierdurch entstanden ist, hat die Klägerin die Beklagten verantwortlich gemacht.

Die beklagte S[REDACTED] & H[REDACTED] AG war von der Klägerin beauftragt, in dem Lichtspieltheater die schadhaft gewordene Zugvorrichtung des Bühnenvor-

hangs instand zu setzen. Sie entsandte am 15. Januar 1962 zur Erledigung der Arbeiten einen Monteur, und zwar den Beklagten August B[REDACTED]. Er traf sich gegen 8,30 Uhr verabredungsgemäß mit den Filmvorführern R[REDACTED] und K[REDACTED], die von der Klägerin beauftragt waren, ihn bei seinen Arbeiten zu unterstützen. B[REDACTED] wollte das Zugseil des Vorhangs auswechseln. Da das Ersatzseil, das er mitgebracht hatte, zu kurz war, erklärte er, daß er nach Ah[REDACTED] zu dem Lager seiner Firma fahren und ein anderes Zugseil holen wolle. Bevor B[REDACTED] nach Ah[REDACTED] fuhr, untersuchte er noch den elektrischen Zugmotor, der hinter dem linken Teil des Vorhangs an der Seitenwand der Bühne in einer Höhe von 3 m angebracht war. Dabei benutzte er, um besser sehen zu können, eine im Kino vorgefundene Lampe. Diese Lampe bestand aus einem 1,40 m bis 1,60 m hohen Vierkantholz, das auf einem Holzkreuz befestigt war und oben eine nur unsicher befestigte Birnenfassung trug. Die Birne hatte eine Stärke von 100 bis 200 Watt und war nicht mit einem Schutzkorb umgeben. Da B[REDACTED] durch den aufgezogenen Vorhang behindert war, raffte er den linken Teil des Vorhangs unten zusammen und drückte ihn in eine Nische zurück, die von der seitlichen Blende der Bühne und dem Entlüftungsschacht gebildet wurde. Vor die Raffung klemmte er ein Sperrholzbrett, das den Vorhang zurückhalten sollte. Dann stellte er die Lampe in die Nähe des zurückgerafften Vorhangs und prüfte den Motor von einer Leiter aus, die K[REDACTED] herbeigeholt hatte und sicherte. Bald danach verließen er und K[REDACTED] die Bühne; R[REDACTED] hatte sich schon früher entfernt. Die Lampe blieb brennend auf der Bühne stehen. Auch die Saal- und die Rampenbeleuchtung blieb eingeschaltet.



Der Beklagte Brockmöller kehrte nach etwa 1 1/2 Stunden mit einem längeren Vorhangseil aus Ah[REDACTED] zurück. Er begab sich an die Bühne, legte das Seil dort ab und verließ den Zuschauerraum wieder, weil R[REDACTED], der ihm bei der Reparatur helfen sollte, noch nicht anwesend war. Als er gegen 10,40 Uhr den Zuschauerraum wieder betrat und, weil ihm etwas nicht in Ordnung zu sein schien, auf die Bühne sprang, bemerkte er, daß sich der Vorhang um die Lampe gelegt hatte und schon mit offenen Flammen brannte. Er versuchte, den Brand mit einem Feuerlöscher zu bekämpfen. Damit hatte er jedoch keinen Erfolg. Die Flammen breiteten sich nach oben über den gesamten Vorhang und schließlich auf die Einrichtung des Kinos aus.

Der Bühnenvorhang war im November 1955 hergestellt und imprägniert worden. Die Imprägnierung war seitdem nicht erneuert worden. Eine feuerpolizeiliche Besichtigung des Kinos am 26. April 1961, bei der auch ein Stück des Vorhangs auf Feuersicherheit geprüft worden war, hatte keine Beanstandungen ergeben.

Die Klägerin hat vorgetragen:

Der Beklagte B[REDACTED] habe entgegen den VDE-Bestimmungen bei seinen Arbeiten auf der Bühne eine Lampe ohne Schutzkorb verwendet, die zudem noch unter dem einseitigen Zug eines in Höhe der Fassung befestigten langen Kabels gestanden habe. Er habe den Brand schuldhaft dadurch verursacht, daß er die überaus gefährliche Lampe brennend zurückgelassen habe, obwohl sie unbeaufsich-

tigt gewesen sei. Der zurückgeraffte Teil des Vorhangs habe sich aus der unzulänglichen Befestigung gelöst. Der Vorhang sei aus der Nische herausgefallen und habe sich um die Birne gelegt. Andere Personen seien an dem Geschehen nicht beteiligt gewesen. K. [REDACTED] habe die Bühne und den Zuschauerraum zugleich mit B. [REDACTED] verlassen und sich verabschiedet. B. [REDACTED] habe gewußt, daß sich K. [REDACTED] zu einer Kinovorstellung in ein anderes Kino habe begeben müssen.

Ferner hat die Klägerin B. [REDACTED] vorgeworfen, er habe das Feuer unsachgemäß bekämpft, weil er es mit dem Feuerlöscher von unten her angegangen und dadurch die Flammen nach oben getrieben habe.

Die Klägerin hat errechnet, daß ihr durch den Brand ein Gewinn in Höhe von 795.899,86 DM entgangen sei. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß sie das Kino auf Grund ihres Pachtvertrages bis zum Jahre 1985 hätte betreiben und in dieser Zeit jährlich einen Gewinn in Höhe von 36.753 DM hätte erzielen können. Die Klägerin hat zunächst in einem Rechtsstreit gegen ihre Verpächterin, die L. [REDACTED]-Aktien-Brauerei, Ersatz für entgangenen Gewinn mit der Begründung verlangt, daß die Verpächterin die Kinoräume nicht wieder errichtet habe. Nachdem die Verpächterin im Wege der Widerklage Pachtzins gefordert und die Klägerin sich demgegenüber auf ihren Anspruch auf Auskehrung von Versicherungsleistungen für Sachwerte berufen hatte, einigten sich die damaligen Parteien in einem Vergleich dahin, daß das Pachtverhältnis beendet wurde und die Verpächterin zum Ausgleich aller Ansprüche an die Klägerin

50.000 DM zahlte. Die Klägerin hat außerdem auf Grund einer von ihr abgeschlossenen Lichtspieltheater-Einheitsversicherung eine Zahlung von 17.292 DM erhalten, die nach ihrem Vorbringen nur die weiterlaufenden Unkosten deckt.

Mit der Klage hat die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldnern als Teilleistung auf ihren Schaden 200.000 DM nebst Zinsen verlangt. Ferner hat sie gebeten, festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr auch allen weiteren Schaden aus dem Brand zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben erwidert:

Der Brand sei auf eine nicht vorhersehbare Verkettung von Umständen zurückzuführen. E. [REDACTED] habe die Lampe nicht in der Bewegungslinie des Vorhangs, sondern mindestens 50 cm seitlich davon aufgestellt. Versuche der Klägerin hätten ergeben, daß die Lampe in dieser Stellung von dem Vorhang nicht habe erfaßt werden können. Außerdem sei der zurückgeraffte Vorhang sicher befestigt gewesen. Der Vorhang müsse daher von dritter Hand bewegt worden sein. Das könne der Zeuge K. [REDACTED] getan haben, indem er versehentlich statt des Lichtschalters die Bedienungsknöpfe für den Vorhang gedrückt habe. Aber auch andere Personen, vor allem die beiden Putzfrauen, die im Vorraum des Kinos saubergemacht hätten, könnten auf der Bühne eine Änderung herbeigeführt haben.

B [REDACTED] habe davon ausgehen können, daß der Bühnenvorhang feuerfest imprägniert gewesen sei. Trotz der unzulänglichen Imprägnierung sei ein Entflammen des Vorhangs aber auch nur dann möglich gewesen, wenn dieser die Birne ganz eingehüllt habe und dadurch aufgeheizt worden sei. Unter diesen Voraussetzungen wäre der Brand auch dann entstanden, wenn die Birne einen Schutzkorb gehabt hätte. Im übrigen beträfen die VDE-Bestimmungen, die einen derartigen Schutzkorb für Beleuchtungen vorsehen, nur dauernd installierte Beleuchtungsanlagen, nicht aber provisorische Arbeitsleuchten.

Für die gehörige Beleuchtung während der Arbeit des Beklagten B [REDACTED] habe die Klägerin sorgen müssen. Sie habe für die Gefährlichkeit der von ihr gestellten Lampe einzustehen. Zudem habe sie den Vorhang nicht rechtzeitig neu imprägnieren lassen und versäumt, den Feuerlöscher, der keine gehörige Löschwirkung mehr gehabt habe, prüfen und auffüllen zu lassen. Schließlich habe die Klägerin durch den Vergleich, mit dem sie gegenüber ihrer Vorpächterin auf einen Wiederaufbau des Kinos gegen eine Entschädigung endgültig verzichtet habe, eine selbständige Ursache für ihren weiteren Gewinnausfall gesetzt.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch der Klägerin im Rahmen ihres Gesamtschadens gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit der Anspruch nicht auf Versicherungsträger übergegangen ist.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Haftung des Beklagten Brockmüller

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß B [REDACTED] nach § 823 BGB für den Schaden der Klägerin einstehen müsse, weil er die Ursachen für die Brandentstehung gesetzt und dabei die Sorgfalt verletzt habe, die von einem Monteur bei Reparaturen in einem Lichtspieltheater zu verlangen sei.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die auch die Beklagten für zutreffend halten, ist der Brand darauf zurückzuführen, daß der Vorhang, der zunächst zurückgerafft war, später die Lampe eingehüllt hat, dann an der brennenden Birne aufgeheizt wurde und dadurch Feuer gefangen hat. Zu der streitigen Frage, wodurch die Berührung zwischen dem linken Vorhangteil und der heißen Birne bewirkt worden ist, hält das Berufungsgericht für bewiesen, daß Brockmüller den zurückgerafften Vorhang ungenügend befestigt und daß sich der Vorhang selbständig aus der Verklemmung gelöst hat. Ferner hat es die Überzeugung gewonnen, daß B [REDACTED] die brennende Lampe so dicht vor dem Vorhang hat stehen lassen, daß der sich lösende Vorhang die Lampe erreichen und mit seinen Falten die Birne

umschließen konnte. Die Möglichkeit, daß erst das Eingreifen einer anderen Person die zum Brande führenden räumlichen Beziehungen zwischen Vorhang und Lampe hergestellt habe, hält das Berufungsgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für ausgeschlossen.

Bei diesem Sachverhalt, den das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei und unangefochten festgestellt hat, kann nicht zweifelhaft sein, daß B. seine Pflichten als Monteur fahrlässig verletzt und dadurch den Brand herbeigeführt hat. Er durfte die ungeschützte Lampe (Birne ohne Schirm und ohne Schutzkorb) nicht für mehr als eine Stunde in der Nähe des Vorhanges brennend zurücklassen. Vor allem durfte er sie nicht in der Bewegungslinie des von ihm zurückgerafften Vorhanges brennend stehen lassen. Mit Recht hat das Berufungsgericht gefordert, daß er die Lampe, die nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Ka. eine Temperatur von mindestens 188 Grad entwickelte, ausschaltete, bevor er die Bühne verließ.

Die Revision ist demgegenüber der Meinung, daß nicht B., sondern die Klägerin und ihre Bediensteten verantwortlich dafür gewesen seien, daß die Lampe ausgeschaltet wurde, als B. und der Filmvorführer K. die Bühne verließen. Sie verweist darauf, daß die Lampe zum Inventar der Klägerin gehörte und folgert daraus, daß die von der Lampe ausgehende Gefährdung zur Sphäre der Klägerin gehörte und die Pflicht zur Obhut deshalb in den Pflichtenkreis ihrer Bediensteten fiel.

Mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Ob K. als Beauftragter der Klägerin seine Pflichten verletzt hat, wird bei der später zu prüfenden Frage des Mitverschuldens zu erörtern sein, kann aber im jetzigen Zusammenhang auf sich beruhen. Auch wenn K. eine Pflichtverletzung zur Last fiele, könnte das die Beklagten nicht entlasten. Entscheidend ist, daß B. durch das Aufstellen der Lampe in der Nähe des zurückgerafften Vorhangs die Sachlage geschaffen hat, aus der sich später der Brand entwickelte. Ihn traf daher in erster Linie die Pflicht, durch Ausschalten der Lampe die von ihm geschaffene Gefahrenlage zu beseitigen, als er sich zusammen mit K. für längere Zeit entfernte.

Die Sache könnte möglicherweise anders zu beurteilen sein, wenn B. hätte davon ausgehen können, daß K. auf der Bühne bleiben oder bald nach dort zurückkehren und die Bühne bewachen werde. Davon kann jedoch keine Rede sein. K. und B. haben gemeinsam die Bühne verlassen. Dabei wußte B., wie unangefochten festgestellt ist, daß K. zu einer Vorführung in ein anderes Kino gehen mußte. Er konnte daher nicht damit rechnen, daß die Lampe ausgeschaltet wurde oder während seiner Abwesenheit unter Aufsicht war.

Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die Klägerin als Eigentümerin der Lampe für deren vorschriftsgemäßen Zustand verantwortlich gewesen sei, denn dieser Umstand könnte die Beklagten nicht von ihrer Verantwortung befrei-

en, sondern allenfalls zu einer Kürzung der Klageansprüche nach § 254 BGB führen.

Das Berufungsurteil ist auch im übrigen zur Frage der Schadensersatzpflicht des Beklagten Brockmüller rechtlich nicht zu beanstanden.

II. Zur Haftung der beklagten S. [REDACTED] & H. [REDACTED] AG

Die Schadensersatzpflicht der beklagten S. [REDACTED] & H. [REDACTED] AG ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis, das zwischen ihr und der Klägerin hinsichtlich der Instandsetzungsarbeiten am Bühnenvorhang bestanden hat. Da sie sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten ihres Monteurs B. [REDACTED] bediente, hat sie nach § 278 BGB für dessen Verschulden einzustehen.

III. Mitwirkendes Verschulden

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Mitverschulden der Klägerin und ihrer Bediensteten halten ebenfalls einer rechtlichen Prüfung stand.

Mit Recht hat das Berufungsgericht der Klägerin die unzulängliche Imprägnierung des Vorhanges nicht als Verschulden angerechnet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte die Überprüfung des Kinos vom 26. April 1961, an der ein Vertreter des Ordnungsamtes und ein Oberbrandmeister der Berufsfeuerwehr teilgenommen hatten, keine Beanstandungen ergeben. Vorhänge und Wandbespannungen

waren überprüft worden. Dabei war ein Saumstreifen des Vorhangs einer Feuerprobe unterzogen worden. Der Klägerin kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie die jährlichen Prüfungen durch besonders sachkundige Personen für ausreichend gehalten hat.

Daß der Feuerlöscher keine hinreichende Löschwirkung gehabt habe, hält das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei nicht für nachgewiesen. In diesem Punkte hat auch die Revision keine Bedenken gegen das Berufungsurteil erhoben.

K. wäre, wie der Revision zuzugeben ist, als Filmvorführer der Klägerin beim Verlassen der Bühne ebenfalls verpflichtet gewesen, die Lampe auszuschalten, wenn er erkannt hätte oder hätte erkennen müssen, um was für eine Lampe es sich handelte und daß sie gefährlich nahe am zurückgerafften Vorhang stand. Daß dies ohne weiteres zu bemerken war, hält das Berufungsgericht jedoch nicht für bewiesen. Nach seiner Meinung war die Lampe möglicherweise so aufgestellt, daß sie K. nicht ins Auge fiel, zumal auch die Saal- und die Rampenbeleuchtung brannten. Diese tatrichterliche Würdigung ist möglich. Sie enthält keinen Rechtsfehler und bindet daher den Senat.

Allerdings hat das Berufungsgericht bei seiner Würdigung nicht erwähnt, daß K. nach seinen eigenen Angaben und nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien an diesem Morgen nach einer durchzechten Nacht verkatert und müde war und daß er in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft diesen

Zustand als Grund für seine Versäumnis angegeben hat, nachzusehen, was für eine Lampe auf der Bühne brannte. Entgegen der Ansicht der Revision ist aber kein Verfahrensverstoß darin zu sehen, daß das Berufungsgericht hierauf nicht besonders eingegangen ist, denn ersichtlich hat es sich nicht davon überzeugen können, daß auch ein nicht verkaterter und aufmerksamer Helfer die ungeschützte Lampe und ihren Stand in der Nähe des Vorhanges hätte bemerken müssen. Nur wenn das feststände, könnte der Klägerin das Unterlassen ihres Gehilfen K. (Nichtausschalten der Lampe) als Mitverschulden an ihrem Schaden angelastet werden.

Die Klägerin trifft nur insoweit ein eigenes Verschulden, als sie die Benutzung dieser ungeschützten Lampe ermöglicht hat. Sie durfte nicht dulden, daß diese Lampe auf der Bühne aufbewahrt wurde. Davon geht auch das Berufungsgericht aus. Es ist aber bei der hiernach gebotenen Abwägung nach § 254 BGB der Meinung, daß der Schadensbeitrag der Klägerin gegenüber der gefahrenträchtigen Situation, die erst der Beklagte B. geschaffen habe, gänzlich zurücktreten müsse. Die Klägerin habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß jemand die Lampe über eine Stunde lang brennend neben dem Vorhang stehen lassen werde. Ihr sei daher der volle Schaden zuzubilligen. Das Berufungsgericht hat bei seiner Abwägung alle hierfür wesentlichen Umstände berücksichtigt. Da die Abwägungsgründe keinen Rechtsfehler enthalten, ist der Senat an das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gekommen ist, gebunden.

Das Berufungsurteil läßt auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen. Daher war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens